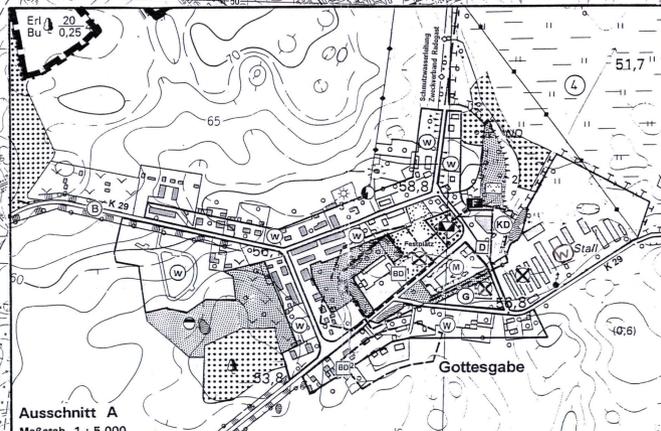


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GOTTESGABE LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung erfolgt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) beteiligt worden.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.11.07 durchgeführt worden.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.09.07, 20.09.07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.06.08 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.11.08 bis zum 15.12.08 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.10.08 öffentlich bekannt gemacht worden.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.08 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.11.08 bis zum 15.12.08 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.10.08 öffentlich bekannt gemacht worden.  
oder:  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 17.11.08 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.11.08 gebilligt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.09, Az: VII 1302/08-511/09/09/09, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.11.08 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.09, Az: VII 1302/08-511/09/09/09, bestätigt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.  
Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.08 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.  
Der Flächennutzungsplan ist am 17.11.08 im Kart-gebeten, wof. Flächennutzungsplan Gottesgabe, 14.01.08  
Der Bürgermeister



Maßstab 1 : 10 000

- Hinweise:**
- Im Gebiet der Gemeinde Gottesgabe sind Bodendenkmale bekannt.
    - BD1 Kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung eine Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.
    - BD2 Kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 4 Abs. 5 DSchG M-V, GVB, Mecklenburg - Vorwissen Nr.1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
  - Zu offenen Gewässern, Beton- und Drainrohrleitungen ist entsprechend § 81 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWVG) ein Abstand von mindestens 7m jeweils landseitig der Böschungskante von jeglicher Bebauung freizuhalten.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**DARSTELLUNGEN**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

- W Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- M Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- G Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- SO sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
- SO-Windkraftanlage
- SO-Windkraftanlage
- SO-Windkraftanlage
- SO-Windkraftanlage
- SO-Windkraftanlage

**ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

**FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERLEITUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Elektrizität
- Abwasser

**HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

**GRÜNFLÄCHEN**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage

**WASSERFLÄCHEN**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasseroberfläche

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

**KENNZEICHNUNGEN**  
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können § 5 Abs. 3 und Abs. 9 BauGB

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Kulturdenkmal
- Gesetzl. geschützte Biotope nach § 22 Landes-Nr. V
- geschütztes Biotop (linienförmig, Zusatzzeichen) nach § 20 und § 27 Landes-Nr. V
- Biotopnummerierung (Zusatzzeichen)
- Bodendenkmale / Bodendenkmalbereiche (Zusatzzeichen)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

**Vermerke**  
§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB

- Nutzungsbeschränkungsbereiche